

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	28.02.2023
Tagesordnungspunkt	6
Vorlage Nr.	04/23
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge	Datum	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung (Information)				
Bauausschuss (Information)				
Ortsbeirat Grabko				
Ortsbeirat Atterwasch				
Ortsbeirat Groß Gastrose				
Ortsbeirat Taubendorf				
Ortsbeirat Kerkwitz				
Ortsbeirat Bärenklau				

Beschluss zur 11. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ in der Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorschlag:

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt:

1. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet Geltungsbereich in den Gemarkungen Groß Gastrose, Kerkwitz, Grabko, Atterwasch und Bärenklau soll im Parallelverfahren (§ 8

Abs. 3 Satz 1 BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde geändert werden. Das Planungsziel besteht in der Darstellung einer weiteren Baufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“. Dafür muss die bisherige Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für den Wald“ geändert werden.

2. Mit den Vorhabenträgern wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, die im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Im Verlauf des Verfahrens soll zusätzlich die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger vertraglich geregelt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der GV:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Begründung:

Deutschland hat sich verpflichtet, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (vgl. § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Verstärkt durch den Ukraine-Krieg soll der Ausbau erneuerbarer Energien in den kommenden Jahren ambitioniert vorangetrieben werden, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit zu leisten. Städten und Gemeinden kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu. Denn auf lokaler Ebene müssen die alternativen Energien angesiedelt werden. Die Gemeinde ist bereit, sich den aktuellen Herausforderungen zu stellen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Vor diesem Hintergrund planen in der Gemeinde Schenkendöbern die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, die Energiequelle GmbH und die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG im Rahmen einer Kooperation und in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Schenkendöbern Schenkendöbern in den Ortsteilen Grabko, Atterwasch, Groß Gastrose, Taubendorf, Bärenklau und Kerkwitz. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 859 ha. Der Geltungsbereich umfasst Flächen in der Gemarkungen Groß Gastrose, Kerkwitz, Grabko, Atterwasch und Bärenklau.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Windenergieanlagen städtebaulich gesteuert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der FNP der Gemeinde dazu im Parallelverfahren geändert wird und eine entsprechende Darstellung einer „Baufläche für die Windenergienutzung“ erfolgt. Denn nach § 8 Abs. 2 und 3 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Beschluss über die Änderung des Bauleitplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

Karte mit Abgrenzung Plangebiet

Finanzielle Auswirkungen:

~~Ja~~ / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

~~Ja~~ / ~~Nein~~

Die Maßnahme verursacht Folgekosten:

~~Ja~~ / ~~Nein~~

einmalig _____ EUR

Jährlich _____ EUR

zuständiger Amtsleiter

Anhang Karte mit Abgrenzung Plangebiet